

## Betrieblicher Ausbildungsplan für die Berufsausbildung zum Maßschuhmacher/zur Maßschuhmacherin

**Ausbildungsbetrieb:** \_\_\_\_\_

**Auszubildender/Auszubildende:** \_\_\_\_\_

**Ausbilder/Ausbilderin:** \_\_\_\_\_

Berufsschulstandort: \_\_\_\_\_ Beginn der Ausbildung: \_\_\_\_\_

zuständige Stelle: \_\_\_\_\_ voraussichtliches Ende der Ausbildung: \_\_\_\_\_

<b>Erläuterungen</b>	Seite 2
<b>1. bis 18. Monat</b>	
» fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt A)	Seite 3-8
» fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt D, BP 5, 6, 8)	Seite
<b>19. bis 36. Monat:</b>	
» fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt A)	Seite 9 bis 19
» berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Maßschuhe (Abschnitt B)	
» berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Schaftbau (Abschnitt C)	
» fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt D, BP 5-9)	
<b>Während der gesamt Ausbildung zu vermitteln:</b>	
» fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt D, BP 1-4)	Seite 20 bis 21

## Erläuterungen

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/Eintragen des Betriebes
zeitlicher Abschnitt der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Berufsbildpositionen entsprechend dem § 4 Absatz 1 und 2 der Ausbildungsverordnung</li> <li>» Zeitliche Richtwerte entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan</li> </ul>	In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	In dieser Spalte können, auch mit Hilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan, die Ausbildungsinhalte präzisiert und den jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen entsprechend ergänzt werden.	<p>Hier können auch Gründe, die eine Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht ermöglichten, genannt werden.</p> <p><b>Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!</b></p>	<p>In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» der voraussichtliche Zeitpunkt der Vermittlung innerhalb des Ausbildungsjahrs (z. B. Monat/Quartal)</li> <li>» die Vermittlungsdauer im Betrieb</li> <li>» der Betriebsteil</li> <li>» der zuständige Ausbilder oder die vom Ausbilder mit der Ausbildung beauftragte Person</li> <li>» außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen</li> <li>» Ausbildungsunterlagen</li> </ul>

**1. bis 18. Monat****Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat	Einsetzen und Warten von Werkzeugen, Maschinen und Zusatzeinrichtungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) <b>8 Wochen</b>	a) Werkzeuge, Maschinen und Zusatzeinrichtungen hinsichtlich Funktion und Einsatz auswählen			
		b) Hand- und Messwerkzeuge einsetzen			
		c) Maschinen einrichten, Zusatzeinrichtungen anbringen, Funktionen prüfen, Maschinen unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen bedienen			
		d) Hand- und Messwerkzeuge, Maschinen und Zusatzeinrichtungen pflegen und warten			
		e) Störungen feststellen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen			
	Beurteilen und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) <b>8 Wochen</b>	a) Lederarten unterscheiden, Leder nach Gerbverfahren und Verwendungszweck auswählen und beurteilen			
		b) Klebstoffe und Zusatzkomponenten nach Arten, Verarbeitungsmöglichkeiten und Verwendungszwecken zuordnen, Gefahrenpotential erkennen und bei der Verarbeitung berücksichtigen			
		c) weitere Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere textile Flächengebilde, Gummi und Kunststoffe, nach ihren Eigenschaften und nach Verwendungszweck unterscheiden und nach Qualität beurteilen			

		d) Werk- und Hilfsstoffe sowie Zubehör auf Schäden und Fehler prüfen, sortieren und lagern			
		e) Werk- und Hilfsstoffe umweltgerecht trennen und entsorgen			
Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) <b>6 Wochen</b>	a)	Skizzen und technische Zeichnungen erstellen und anwenden			
	b)	Messpunkte an Fuß und Bein festlegen, Trittspuren abnehmen und Maße aufzeichnen, Hygienemaßnahmen treffen			
	c)	Schnittmuster und Schablonen anfertigen			
	d)	Schuhmodelle auswählen und Ergebnisse dokumentieren			
	e)	Arbeitsanweisungen, Sicherheitsbestimmungen, Merkblätter und Richtlinien anwenden, Vorschriften zur Hygiene einhalten			
Beurteilen und Anwenden von Fertigungstechniken (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) <b>14 Wochen</b>	a)	Werk- und Hilfsstoffe sowie Befestigungsarten auftragsbezogen auswählen und prüfen			
	b)	Werk- und Hilfsstoffe nach technischen, gestalterischen und ökonomischen Gesichtspunkten vorbereiten, auslegen und zuschneiden			
	c)	Zuschnitteile kennzeichnen, auf Qualität und Paarigkeit prüfen, Fehler erkennen und beurteilen			
	d)	Werk- und Hilfsstoffe bearbeiten, insbesondere formen, schleifen, buggen, schärfen, fräsen und ausputzen			

		e) Naht- und Stichtarten sowie Nadelarten und Nähgarne nach Verwendungszweck auswählen			
		f) Näharbeiten am Obermaterial ausführen			
		g) Sohlen und Absätze anbringen und bearbeiten			
	Beurteilen von Anatomie, Physiologie und Pathologie der Stütz- und Bewegungsorgane (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) <b>7 Wochen</b>	a) Aufbau und Funktion von Stütz- und Bewegungsorganen, insbesondere von Füßen, Beinen und Becken, beurteilen			
		b) Bedeutung von Muskulatur, Blutgefäßen und Nervensystem für den Bewegungsablauf berücksichtigen			
		c) biomechanische Vorgänge unter Beachtung von Lotstellungen beurteilen, insbesondere in der Schrittabwicklung			
	Ausführen von Reparatur- und Änderungsarbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) <b>20 Wochen</b>	a) Reparatur- und Änderungsaufträge annehmen und dokumentieren			
		b) Durchführbarkeit von Reparaturen und Änderungen beurteilen, Reparaturvorschläge dem Kunden unterbreiten			
		c) Bodenreparatur- und Bodenänderungsarbeiten, insbesondere an Sohlen und Absätzen, durchführen			
d) Obermaterialien längen und weiten					
e) Schaftreparatur- und Schaftänderungsarbeiten durchführen, insbesondere Nähte und Futter ausbessern, Decksohlen und Riester einbringen, Verschlüsse austauschen					
f) Maß- und Konfektionsschuhe finishen					

	Durchführen von kundenorientierten Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) <b>2 Wochen</b>	g) Regeln für kundenorientiertes Verhalten anwenden, insbesondere auf Kundenzufriedenheit achten			
--	--	--	--	--	--

**1. bis 18. Monat****Abschnitt D: fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 5 Nummer 5) <b>5 Wochen</b>	a) Arbeitsaufträge erfassen und Vorgaben auf Durchführbarkeit prüfen			
		b) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung betrieblicher Abläufe und Fertigungsunterlagen festlegen und dokumentieren, Liefertermine beachten			
		c) Werk- und Hilfsstoffe kennzeichnen und bereitstellen sowie den einzelnen Arbeitsschritten zuordnen			
		d) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten			
		e) Materialbedarf ermitteln, Zeitaufwand abschätzen			
		f) Aufgaben im Team planen und durchführen			
	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 5 Nummer 6) <b>4 Wochen</b>	a) Informationen beschaffen, aufbereiten und auswerten			
		b) auftragsbezogene Daten erfassen, auswerten und dokumentieren			
		c) gesetzliche und betriebliche Regelungen des Datenschutzes und der Datensicherheit anwenden			
		d) Gespräche situations- und adressatengerecht führen, insbesondere kulturelle Identitäten und Verhaltensweisen berücksichtigen			

Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 5 Nummer 8) <b>4 Wochen</b>	a) Ziele, Aufgaben und Instrumente der qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden			
	b) Zwischen- und Endkontrollen durchführen und dokumentieren			
	c) Qualität prüfen, insbesondere auf Maßhaltigkeit, Funktionen und Verarbeitung			
	d) fachbezogene Regelungen und gesetzliche Vorschriften einhalten			



**19. bis 36. Monat****Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 19. bis 36. Monat	Entwerfen von Grundmodellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) <b>4 Wochen</b>	a) Arten und Aufbau von Schuhtypen unterscheiden			
		b) Längen- und Weitenmaße unterscheiden			
		c) Grundmodelle für Schaft- und Bodenteile unterscheiden und zeichnen			
		d) Entwürfe, insbesondere nach historischen, modischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten, gestalten und ausarbeiten			
		e) Entwürfe nach Verwendungszweck und Kundenanforderungen optimieren			
	Beurteilen und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) <b>2 Wochen</b>	a) Auswirkungen von Veredlungs- und Zurichtungsprozessen, insbesondere auf Optik und Haltbarkeit, beurteilen			
		b) Werk- und Hilfsstoffe nach technischen und gesundheitlichen Anforderungen, nach Umweltaspekten, nach Wirtschaftlichkeit und nach Verwendungszwecken bewerten und einsetzen			
	Beurteilen von Anatomie, Physiologie und Pathologie der Stütz- und Bewegungsorgane (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) <b>2 Wochen</b>	a) funktionelle Beeinträchtigungen infolge von Beinlängendifferenzen und infolge von Fehlbildungen von Füßen beurteilen und bei Arbeiten am Schuh berücksichtigen			

<p>Durchführen von kundenorientierten Maßnahmen</p> <p>(§ 4 Absatz 2 Nummer 8)</p> <p><b>4 Wochen</b></p>	b) Kunden und Kundinnen unter Berücksichtigung ihrer Wünsche, der betrieblichen Möglichkeiten und der Rentabilität beraten			
	c) Reklamationen entgegennehmen und bearbeiten			
	d) Auffälligkeiten an Füßen feststellen und Möglichkeiten zur schuhtechnischen Versorgung und zur Hygiene vorschlagen			
	e) Schuhe und Schäfte aushändigen und auf Gebrauchs- und Pflegemaßnahmen hinweisen			

**19. bis 36. Monat****Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Maßschuhe**

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 19. bis 36. Monat	Gestalten und Ausarbeiten von Maßschuhmodellen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1) <b>9 Wochen</b>	a) Schuhtypen, Leistenformen und -sortimente sowie Absatz- und Spitzensprengungen unterscheiden, Leistenmaßsysteme anwenden			
		b) Fußmaße auf Leisten übertragen			
		c) Leistenkopien anfertigen und Grundmodelle herstellen			
		d) Leistenkopien und Grundmodelle auf Maßhaltigkeit kontrollieren, Modellfehler feststellen, dokumentieren und Fehler beheben			
		e) Modellentwürfe unter Berücksichtigung von aktuellen Trends und Verwendungszweck ausarbeiten und optimieren			
	Vorbereiten von Einbauelementen und von Bodenteilen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2) <b>9 Wochen</b>	a) Kappenmodelle erstellen und zuschneiden			
		b) Einbauelemente rangieren, insbesondere Brandsohlen, Kappen und Rahmen			
		c) Schuhbodenteile bearbeiten, insbesondere durch Schleifen und Schärfen			
		d) thermoplastische Werkstoffe und Faserverbundwerkstoffe formen und bearbeiten			
		a) Schäfte unter Berücksichtigung der Schuhart zwicken, insbesondere Vorder- und Hinterkappen einbringen			

<p>Zusammenfügen von Schuhböden und Schäften zu Maßschuhen</p> <p>(§ 4 Absatz 3 Nummer 3)</p> <p><b>24 Wochen</b></p>	b)	Bodenbefestigungsarten ausführen, insbesondere durch Nähen und Einkleben			
	c)	Gelenkstücke und Ausballungen einbringen			
	d)	Langsohlen aufbringen und bearbeiten			
	e)	Absätze aufbauen und montieren, insbesondere Anschläge unter Berücksichtigung der Absatzstellung bearbeiten			
	f)	Schuhböden ausputzen, Schuhe polieren, ausleisten und material- und modellgerecht finishen			
	<p>Anfertigen von fußgerechten Schuhzurichtungen und Fußbettungen für Konfektionsschuhe</p> <p>(§ 4 Absatz 3 Nummer 4)</p> <p><b>10 Wochen</b></p>	a)	Konfektionsschuhe nach Arbeitsauftrag auswählen und umarbeiten		
b)		konfektionierte Einbau- und Einlegeteile anpassen, insbesondere Entlastungspolster und Stützelemente			
c)		fußgerechte Schuhzurichtungen anfertigen und an Konfektionsschuhen anbringen, insbesondere Abrollhilfen und Verkürzungsausgleiche			
d)		Fußbettungen anfertigen und einarbeiten			

**19. bis 36. Monat****Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Schaftbau**

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/Eintragungen des Betriebes	
Ausbildungsinhalte 19. bis 36. Monat	Gestalten und Ausarbeiten von Schaftmodellen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) <b>8 Wochen</b>	a) Schuhtypen unterscheiden, Schaftmodelle bestimmen, zeichnen und die Ausführungen dokumentieren				
		b) Leisten ermitteln, ausmessen und Messpunkte anzeichnen				
		c) Leistenkopien anfertigen und Grundmodelle erstellen				
		d) Leistenkopien und Grundmodelle auf Maßhaltigkeit kontrollieren, Modellfehler feststellen, dokumentieren und Fehler beheben				
	Herstellen von Schablonen und Schnittmustern sowie Zuschneiden von Schaftteilen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2) <b>10 Wochen</b>	a) Schablonen und Schnittmuster von Obermaterial und Futter detaillieren und beschriften				
		b) Schablonen und Schnittmuster, insbesondere unter Beachtung der rationellen Einteilung, der Lederqualität und des Musterverlaufs, auflegen und Montagepunkte kennzeichnen				
		c) Schaftteile zuschneiden, kontrollieren und kennzeichnen				
		d) Schaftteile für die Montage zusammensetzen, Materialreste sortieren und umweltgerecht entsorgen				
			e) Schaftflächen gestalten, insbesondere mit Ziernähten, durch Punzieren und Perforieren; Applikationen aufbringen			

	Vorrichten von Schaftteilen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3) <b>8 Wochen</b>	f) Schaftverstärkungen kleben und kaschieren			
		g) Schaftteile für die Montage schärfen und buggen			
	Montieren von Schaftteilen (§ 4 Absatz 4 Nummer 4) <b>26 Wochen</b>	a) Schaft- und Futterteile zusammenfügen			
		b) Hand- und Maschinennähte unter ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten herstellen, Grifftechniken anwenden			
		c) Nahtbilder, insbesondere Zier- und Haltenähte, anfertigen			
		d) funktionelle Elemente anfertigen und anbringen, insbesondere Reißverschlüsse, Klettverschlüsse, Schnallen und Ösen			
		e) schmückende Elemente anfertigen und anbringen, insbesondere Schleifen, Quasten und Knöpfe			
		f) Futter beschneiden, Nähte versäubern und Schaftkanten einfärben			
		g) Endkontrolle durchführen, insbesondere Passform prüfen, Schäfte reinigen			

**19. bis 36. Monat****Abschnitt D: fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 19. bis 36. Monat	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 5 Nummer 5) <b>2 Wochen</b>	a) Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, optimieren, festlegen und dokumentieren			
		b) Kalkulationen nach vorgegebenen Daten durchführen			
	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 5 Nummer 6) <b>2 Wochen</b>	a) Sachverhalte darstellen und fremdsprachliche Fachbegriffe anwenden			
		b) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten			
	Verkaufen von Dienstleistungen und Waren (§ 4 Absatz 5 Nummer 7) <b>4 Wochen</b>	a) Zielgruppen und Absatzmärkte erkennen, trend- und produktspezifische Informationen beschaffen und auswerten			
		b) Unternehmen nach außen darstellen			
		c) bei der Entwicklung und Umsetzung betrieblicher Werbemaßnahmen mitwirken			
		d) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen und Produkte des Betriebes unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit informieren			
		e) Zusammenhang von Fußgesundheit und Lebensqualität gegenüber Kunden und Kundinnen herausstellen			
		f) Dienstleistungen, Waren und Produkte verkaufen			

		g) Angebote erstellen und unterbreiten, Geschäftsvorgänge durchführen und dokumentieren			
		h) Perspektiven, Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken von Selbständigkeit aufzeigen			
	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 5 Nummer 8) <b>2 Wochen</b>	a) Qualitätsabweichungen und ihre Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen und dokumentieren			
		b) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsabläufen beitragen			
		c) Zusammenhänge zwischen qualitätssichernden Maßnahmen, Produktivität, Wirtschaftlichkeit und Kundenzufriedenheit berücksichtigen			
	Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 9) <b>4 Wochen</b>	a) bei Einkauf und Herstellung Ursprung und Herkunft der Werk- und Hilfsstoffe im Hinblick auf Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards berücksichtigen			
		b) bei der Herstellung von Maßschuhen auf die Langlebigkeit hinweisen und als Beitrag zur ressourcensparenden Produktion verdeutlichen			
		c) durch die Reparatur von Maß- und Konfektionsschuhen die Wertigkeit optimieren, um die Verschwendung von Ressourcen zu vermeiden			
		d) alternative und recycelte Materialien, insbesondere Sohlen, Absätze und Ausballungsmaterialien, verarbeiten			



## Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

### Abschnitt D: fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/Eintragungen des Betriebes
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln t	Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung			
		b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen			
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen			
		e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen			
	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern			
		b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären			
		c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen			
		d) Grundlagen, Aufgaben, und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben			
			a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und		

	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen			
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden			
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten			
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
	Umweltschutz (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)	a) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Wirkungsbereich beitragen, insbesondere			
		b) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären			
		c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden			
		d) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen			
		e) Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			